

Rechtssache C-213/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

12. Mai 2020

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie (Rayongericht
Warschau-Wola, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

2. Oktober 2019

Kläger:

G.W.

E.S.

Beklagte:

A. Towarzystwo Ubezpieczeń Życie S.A.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Geltendmachung der Rückerstattung von Versicherungsprämien, die auf der Grundlage eines Vertrags über eine an einen Versicherungskapitalfonds gebundene Gruppenlebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall an die Beklagte gezahlt wurden.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2002/83 in Verbindung mit Anhang III Teil A Nrn. 11 und 12 dieser Richtlinie in Bezug auf den Umfang, den Adressatenkreis und den erforderlichen Detaillierungsgrad der Informationen, die der Versicherer dem Versicherten mitteilen muss, sowie in Bezug auf den korrekten Zeitpunkt ihrer Mitteilung.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Teil A Nr. 12 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen dahin auszulegen, dass die Pflicht zur Mitteilung der dort genannten Informationen auch gegenüber einem Versicherten gilt, der nicht gleichzeitig Versicherungsnehmer ist und als Verbraucher einem Vertrag über eine an einen Versicherungskapitalfonds gebundene Gruppenlebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall beitrifft, der zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem anderen Unternehmer als Versicherungsnehmer geschlossen wurde, und als eigentlicher Investor in Bezug auf die als Versicherungsprämie gezahlten Geldmittel in Erscheinung tritt?
2. Im Falle der Bejahung der ersten Frage: Ist Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Teil A Nrn. 11 und 12 der Richtlinie 2002/83/EG dahin auszulegen, dass im Rahmen eines Rechtsverhältnisses wie des in der ersten Frage genannten die Verpflichtung zur Mitteilung der Merkmale der mit dem Versicherungskapitalfonds im Zusammenhang stehenden Vermögenswerte auch bedeutet, dass der versicherte Verbraucher in umfassender und verständlicher Weise über alle mit der Anlage in Kapitalfondsvermögen (wie strukturierte Anleihen oder derivative Instrumente) verbundenen Risiken, ihre Art und ihren Umfang, informiert werden muss, oder reicht es im Sinne dieser Bestimmung aus, dem versicherten Verbraucher nur grundlegende Informationen über die Hauptrisiken zu geben, die mit der Anlage von Mitteln über den Versicherungskapitalfonds verbunden sind?
3. Ist Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Teil A Nrn. 11 und 12 der Richtlinie 2002/83/EG dahin auszulegen, dass im Rahmen eines Rechtsverhältnisses wie des in der ersten und der zweiten Frage genannten daraus eine Verpflichtung folgt, den Verbraucher, der einem Lebensversicherungsvertrag als Versicherter beitrifft, über alle Anlagerisiken und die damit verbundenen Bedingungen zu informieren, über die der Emittent der Vermögenswerte (strukturierte Anleihen oder derivative Instrumente), aus denen sich der Versicherungskapitalfonds zusammensetzt, den Versicherer informiert hat?
4. Im Falle der Bejahung der vorherigen Frage: Ist Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2002/83/EG dahin auszulegen, dass ein Verbraucher, der als Versicherter einem Vertrag über eine an einen Versicherungskapitalfonds gebundene Gruppenlebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall beitrifft, Informationen über die Merkmale der Vermögenswerte und die mit der Anlage in diesen Vermögenswerten verbundenen Risiken vor Vertragsschluss im Rahmen eines gesonderten vorvertraglichen Verfahrens erhalten muss und demnach diese Vorschrift einer Bestimmung des nationalen Rechts wie Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 über

die Versicherungstätigkeit entgegensteht, wonach es ausreicht, dass diese Angaben erst im Versicherungsvertrag und während seines Abschlusses mitgeteilt werden, und der Zeitpunkt ihrer Mitteilung im Verfahren des Beitritts zum Vertrag nicht eindeutig und ausdrücklich ausgesondert und getrennt wird?

5. Im Falle der Bejahung der Fragen 1 bis 3: Ist Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Teil A Nrn. 11 und 12 der Richtlinie 2002/83/EG auch dahin auszulegen, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der darin vorgesehenen Informationspflicht als ein wesentliches Element eines Vertrags über eine an einen Versicherungskapitalfonds gebundene Gruppenlebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall anzusehen ist und folglich die Feststellung, dass diese Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde, dazu führen kann, dass dem versicherten Verbraucher das Recht eingeräumt wird, wegen der möglichen Nichtigkeit des Vertrags oder seiner anfänglichen Unwirksamkeit oder wegen der möglichen Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der individuellen Beitrittserklärung zu einem solchen Vertrag die Rückerstattung aller gezahlten Versicherungsprämien zu verlangen?

Angeführte Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. L 345 vom 19. Dezember 2002, S. 1): Erwägungsgrund 52, Art. 36, Anhang III.

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Zivilgesetzbuch vom 23. April 1964 (Kodeks cywilny, Dz. U. Nr. 16, Pos. 93, mit späteren Änderungen): Art. 58, Art. 353¹, Art. 384 §§ 1 und 2, Art. 805 §§ 1 und 2, Art. 808 §§ 1–4, Art. 829.

Gesetz vom 22. Mai 2003 über die Versicherungstätigkeit (Ustawa o działalności ubezpieczeniowej, Dz.U. Nr. 124, Pos. 1151), konsolidierte Fassung vom 16. Dezember 2009 (Dz.U. von 2010, Nr. 11, Pos. 66): Art. 2 Abs. 1 Nr. 13, Art. 13, Anhang (Kapitel I).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerinnen G.W. und E.S. haben eine Klage erhoben, mit der sie vom beklagten Versicherer die Zahlung bestimmter Beträge im Wege der Rückerstattung von Versicherungsprämien begehren, die sie aufgrund eines Vertrags über eine an einen Versicherungskapitalfonds gebundene Gruppenlebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall (im Folgenden: Vertrag oder gegenständlicher Vertrag) an ihn gezahlt hatten.

- 2 Der Vertrag, dem einzelne Verbraucher beitreten konnten, wurde am 29. Juli 2011 zwischen dem beklagten Versicherer und der A.S.A., handelnd als Versicherungsnehmer, geschlossen. Die Klägerinnen traten dem Vertrag auf der Grundlage gesonderter Beitrittserklärungen, die am 28. November 2011 und am 30. November 2011 eingereicht wurden, bei.
- 3 Das angebotene Versicherungsprodukt wurde als Kapitalanlage in Form eines Sparplans vorgestellt. Das Angebot, dem gegenständlichen Vertrag beizutreten, wurde bei einem Treffen in der Filiale der Bank – des Versicherungsnehmers – unterbreitet, bei dem auch die Beitrittserklärung zum Vertrag abgegeben wurde. Gleichzeitig wurden den Klägerinnen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Geschäftsbedingungen des Versicherungskapitalfonds [im Folgenden: Fondsbestimmungen] vorgelegt.
- 4 Bei Abgabe der Beitrittserklärungen zum Vertrag unterzeichneten die Klägerinnen Erklärungen, wonach das Ziel des Fonds darin bestehe, mindestens 100 % der am Ende der Versicherungslaufzeit investierten Prämie zu erreichen. In den Erklärungen war zudem die Information enthalten, dass während der Versicherungslaufzeit der Wert der Anteile am Versicherungskapitalfonds (Depot) aufgrund der Bewertung der darin enthaltenen Finanzinstrumente erheblichen Schwankungen unterworfen sein könne. Nach dem Inhalt der Erklärungen besteht bei diesem Produkt das Risiko, dass der Emittent der im Produkt enthaltenen Finanzinstrumente seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Produkt nicht um eine Bankeinlage handle und somit der Gewinn des Versicherten nicht garantiert sei, wobei hinzugefügt wurde, dass die Simulation der durchschnittlichen jährlichen Indexrendite 11,70 % betrage. Es wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass dieses Ergebnis keine Garantie dafür sei, in Zukunft ähnliche Ergebnisse zu erzielen.
- 5 Auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertrags, ergänzt durch den Inhalt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Fondsbestimmungen, waren die Klägerinnen verpflichtet, eine Anfangsprämie zu zahlen und anschließend regelmäßig monatliche Versicherungsprämien zu entrichten.
- 6 Der Verfasser der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Fondsbestimmungen war der Versicherer, und die darin enthaltenen Bestimmungen wurden nicht mit den Versicherten ausgehandelt. Die Versicherungslaufzeit wurde auf 15 Jahre festgelegt. Gleichzeitig hatten die Versicherten das Recht, jederzeit den Vertrag zu kündigen.
- 7 Die Prämien der Versicherten wurden in den Versicherungskapitalfonds „UFK A.“ investiert. Dieser Fonds wurde im Vertrag im Voraus festgelegt, und die Versicherten hatten diesbezüglich keine Wahlmöglichkeit.
- 8 Der Wert des Fondsvermögens und der Wert des einzelnen Fondsanteils unterlagen im Laufe der Zeit je nach Preisentwicklung der Finanzinstrumente, in

die die Mittel des Fonds investiert wurden, Veränderungen. In den Fondsbestimmungen wurde darauf hingewiesen, dass diese Veränderungen erheblich sein könnten.

- 9 In den Fondsbestimmungen wurde auch eine Reihe der mit der Anlage in dem Versicherungskapitalfonds verbundenen Risiken beschrieben, und der Versicherer wies darauf hin, dass er nicht für das mit der Anlage in dem Fonds verbundene Investitionsrisiko hafte.
- 10 Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthielten keine Hinweise darauf, dass diese Form der Anlage nicht für einen breiten Empfängerkreis bestimmt sei oder dass die Anlage von Mitteln in von A. emittierten Anleihen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das Funktionieren des Kapitalmarktes und der Finanzinstrumente erfordere.
- 11 Der Versicherer investierte die im Versicherungskapitalfonds angelegten Mittel in 15-jährige, an den Index A gebundene strukturierte Anleihen. Die Ausgabe dieser Anleihen war nicht öffentlich, sondern richtete sich an bestimmte professionelle Anleger. Die Anleihen wurden nicht auf dem Kapitalmarkt gehandelt.
- 12 In der Dokumentation zu den Bedingungen für den Erwerb der von A. ausgegebenen Anleihen wurden unter anderem die Risikofaktoren angegeben und erläutert. Der Emittent teilte dem Erwerber der Anleihen darin mit, dass potenzielle Investoren in die auszugebenden Wertpapiere vor deren Erwerb die im Abschnitt „Risikofaktoren“ angegebenen Informationen sorgfältig prüfen sollten. Der Emittent wies ferner darauf hin, dass der Wert der Anlage und die Rendite, die sich daraus erzielen lasse, sinken oder steigen könnten und der Anleger daher möglicherweise weniger als den angelegten Betrag oder in einigen Fällen den angelegten Betrag überhaupt nicht zurückerhalten könne.
- 13 Der Emittent wies zudem darauf hin, dass Anlagen in strukturierten Produkten, da sie mit erheblichen Risiken verbunden seien, nur für Personen geeignet seien, die über das Wissen und die Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügten, die zur Beurteilung von Risiken erforderlich seien.
- 14 Der Inhalt dieser Dokumentation wurde den Versicherten vor dem Beitritt zum Vertrag weder offengelegt, noch wurde er in den Vertrag oder in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Fondsbestimmungen aufgenommen. Als den Verbrauchern der Beitritt zum Vertrag angeboten wurde, wurden von ihnen auch keine Erfahrungen mit Anlagen auf dem Kapitalmarkt verlangt, geschweige denn ihre diesbezüglichen Kompetenzen überprüft.
- 15 Die Klägerin G.W. erklärte, nachdem sie acht Jahre lang Versicherungsprämien gezahlt hatte, die Kündigung des Vertrags (Beendigung des Rechtsverhältnisses), die am 23. Januar 2019 wirksam wurde. Der beklagte Versicherer zahlte ihr als Rückkaufswert den Betrag von 14 285,30 PLN und setzte gleichzeitig den Wert des Depots auf 15 403,57 PLN fest. Insgesamt zahlte die Klägerin während der Dauer des Rechtsverhältnisses einen Betrag von 24 090 PLN an den Versicherer.

Auf dieser Grundlage änderte die Klägerin ihre Forderung und beantragte, die Beklagte auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 9 804,70 PLN zu verurteilen. Die Klägerin E.S. zahlt weiterhin Versicherungsprämien und hat das Rechtsverhältnis, das sich aus dem Vertrag ergibt, bisher noch nicht gekündigt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 16 Die Klägerseite argumentiert, dass der Vertrag nichtig sei, da er gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoße, und dass die einzelnen Beitrittserklärungen der Klägerinnen zu diesem Vertrag nichtig oder unwirksam seien.
- 17 Die Klägerinnen machen geltend, dass der beklagte Versicherer seine aus zwingenden Rechtsvorschriften resultierenden Informationspflichten grob verletzt habe, da er es versäumt habe, den Versicherten vollständige Informationen über die Eigenschaften der für den Versicherungskapitalfonds erworbenen strukturierten Anleihen, einschließlich aller damit verbundenen Risiken, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus macht die Klägerseite geltend, dass der Vertrag auch dem Wesen eines Schuldverhältnisses widerspreche, da darin vorgesehen sei, dass der Wert des Kapitalfondsvermögens, von dem die Höhe der dem Verbraucher geschuldeten Leistung unmittelbar abhängen, willkürlich und einseitig von der Beklagten in einer dem Verbraucher unbekanntem Weise bestimmt werde und auch eine nachträgliche gerichtliche Kontrolle des Vertrags ausgeschlossen sei.
- 18 Das Ausmaß der Fehlinformation der Verbraucher sei so erheblich gewesen, dass nicht angenommen werden könne, dass ihrerseits wirksame und gültige Willenserklärungen, die für die ordnungsgemäße Begründung eines Rechtsverhältnisses notwendig seien, abgegeben worden seien. Die Klägerinnen hätten deshalb aus Gründen, die dem Versicherer zu Last zu legen seien, weder gewusst, in was die von ihnen eingebrachten Mittel investiert worden seien, noch, wie schwerwiegend und zahlreich die Risiken, die mit dieser Art von Anlage verbunden seien, tatsächlich gewesen seien.
- 19 Der beklagte Versicherer macht geltend, er sei nicht verpflichtet gewesen, über alle Anlagerisiken im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Vertrag sowie über alle Bedingungen im Zusammenhang mit der Emission von strukturierten Anleihen durch A. zu informieren, denn die Versicherten seien nicht Parteien des Rechtsverhältnisses zwischen dem Versicherer und dem Emittenten der Anleihen gewesen. Der Versicherer wies außerdem darauf hin, dass er die Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die detaillierten Bestimmungen der Emissionsvereinbarung sowie die besondere Methodik der Bewertung und Konstruktion des in die strukturierte Anleihe eingebetteten derivativen Instruments beachten müsse.
- 20 Darüber hinaus enthalten nach Angaben des Versicherers die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Fondsbestimmungen die diesbezüglich erforderlichen Informationen. In diesem Zusammenhang weist er insbesondere

darauf hin, dass die Anlage von Mitteln über einen Versicherungskapitalfonds mit Risiken verbunden sei, zu denen auch das Risiko des Ausbleibens einer Kapitalrendite gehöre.

Kurze Begründung der Vorlage

- 21 Das vorlegende Gericht hat erstens Zweifel daran, ob die in Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2002/83 in Verbindung mit ihrem Anhang III Teil A verlangten Informationen auch den Versicherten mitgeteilt werden müssen, wenn sie dem Vertrag als Verbraucher beitreten und gleichzeitig die eigentlichen Investoren der an den Versicherer gezahlten Prämien sind, die dann dem Versicherungskapitalfonds zugeführt werden.
- 22 Formal gesehen ist im Rahmen des Rechtsverhältnisses, das dem Vorabentscheidungsersuchen zugrunde liegt, der versicherte Verbraucher keine Partei des Versicherungsvertrags, denn der Vertrag wird zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Versicherungsnehmer, in diesem Fall der Bank, geschlossen. Die Form dieses Vertrags entspricht der Konstruktion eines Versicherungsvertrags für fremde Rechnung, bei dem der Versicherte nicht namentlich genannt werden muss.
- 23 Im vorliegenden Fall übernimmt jedoch der Verbraucher einen Teil der Verpflichtungen des Versicherungsnehmers, darunter insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie. Es ist der Verbraucher, der die tatsächliche wirtschaftliche Last der Anlage von Mitteln und das damit verbundene Risiko trägt.
- 24 Dem vorlegenden Gericht scheint daher im Lichte der systemischen und funktionalen Logik und auch des Wortlauts des 52. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2002/83, dass der Versicherte Zugang zu allen Informationen haben sollte, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt werden oder werden müssen. Andernfalls ist der Versicherte möglicherweise nicht in der Lage, die möglichen wirtschaftlichen Folgen eines Beitritts zum Vertrag richtig einzuschätzen.
- 25 Zweitens stellt sich das vorlegende Gericht die Frage, welchen genauen Inhalt und Umfang die in Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Teil A der Richtlinie 2002/83 vorgesehene Informationspflicht hat. Diese Bestimmungen legen einen Mindestinformationsstandard in Verträgen wie dem hier in Rede stehenden fest, was bedeutet, dass das nationale Recht weitergehende Informationspflichten vorsehen kann, diese aber nicht einschränken darf.
- 26 Gemäß der englischen Fassung der erörterten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts muss ein Versicherungsunternehmen vor Abschluss eines Vertrags über die Merkmale der Vermögenswerte („*indication of the nature of the underlying assets*“) informieren, in die die als Versicherungsprämie eingezahlten Mittel investiert werden. Folglich müssen diese Informationen verschiedenen

ähnlich lautenden Sprachfassungen zufolge nicht nur einen Hinweis auf die Art der Vermögenswerte, sondern auch einen Hinweis auf ihre Eigenschaften (ihre Wesensmerkmale) enthalten. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist auch die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2002/83 in die polnische Rechtsordnung in diese Richtung erfolgt, da in Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 über die Versicherungstätigkeit der Begriff „charakterystyka aktywów“ („Merkmale der Vermögenswerte“) verwendet wird.

- 27 In diesem Zusammenhang kommen jedoch Zweifel darüber auf, wie der aus der Richtlinie 2002/83 übernommene Begriff „charakterystyka“ (Merkmale) der Vermögenswerte auszulegen ist, insbesondere ob er auch das Ausmaß (die Intensität), den Umfang und die Arten des Anlagerisikos bei bestimmten Vermögenswerten eines Versicherungskapitalfonds erfasst, in die ein Versicherungsunternehmen die vom Verbraucher als Versicherungsprämie anvertrauten Mittel investiert.
- 28 Es ist auch zweifelhaft, ob unter den Begriff der Merkmale der Vermögenswerte, aus denen ein Versicherungskapitalfonds besteht, möglicherweise alle mit ihnen verbundenen Anlagerisiken oder nur die wichtigsten von ihnen, die am häufigsten auftreten und die das jeweilige Instrument in wirtschaftlicher Hinsicht charakterisieren können, gefasst werden sollten.
- 29 Diese Zweideutigkeit ergibt sich auch aus der Tatsache, dass in den Bestimmungen der Richtlinie 2002/83 im Unterschied zu denen der nächsten Versicherungsrichtlinie, nämlich der Richtlinie 2009/138/EG (Art. 185 Abs. 4), die die Richtlinie 2002/83 ersetzt hat, keine gesonderte Informationspflicht über die Arten und den Grad der Risiken im Zusammenhang mit der Anlage von Mitteln im Rahmen des gegenständlichen Vertrags vorgesehen war.
- 30 Darüber hinaus können Zweifel, wie umfangreich und detailliert die Informationen sein müssen, die dem Versicherten zur Verfügung gestellt werden, auch deshalb bestehen, weil ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Umfang der bereitgestellten Informationen und dem Grad ihrer Komplexität und damit der objektiven Verständlichkeit des Standardvertrags gewahrt werden muss. Hierauf hat das beklagte Versicherungsunternehmen hingewiesen, das argumentiert, dass die Bereitstellung weiterer oder detaillierterer Informationen über die Merkmale der Vermögenswerte, in die das Kapitalfondsvermögen investiert wurde, gerade wegen der Komplexität der Informationen in dieser Hinsicht keine weiteren positiven Auswirkungen für Versicherungsnehmer gehabt hätte.
- 31 Diese Frage sollte nach Ansicht des vorlegenden Gerichts unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Formulierung der Vertragsbedingungen in klarer und verständlicher Sprache geprüft werden, auch im Hinblick auf die Angabe, welche wirtschaftlichen Folgen der Anlage festgestellt werden können. In den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über Verbrauchergeschäfte wird nämlich ein besonderes Augenmerk auf die Verpflichtung gelegt, den Verbraucher korrekt

über die Klauseln der Verträge zu informieren, die er abschließt oder denen er beiträgt, und gleichzeitig verlangt, dass Informationen, die dem Verbraucher mitgeteilt werden, in transparenter und verständlicher Form ausgedrückt werden.

- 32 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts stellt sich auch hier die Frage der Wahrung der Symmetrie zwischen den Informationen, die das Versicherungsunternehmen dem Verbraucher mitteilt, und dem Inhalt der Informationen, die das Versicherungsunternehmen vom Emittenten der strukturierten Anleihen erhält. Der versicherte Verbraucher ist nicht Partei des Vertrags über die Ausgabe von Anleihen zwischen dem Versicherer und dem Emittenten der Anleihen, und der Inhalt dieses Vertrags hat keinen unmittelbaren Einfluss auf seine Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Die von den Verbrauchern – den Versicherten – eingezahlten Mittel werden dann jedoch vom Versicherer vollständig in das auf diese Art und Weise erworbene Finanzinstrument investiert, d. h. der Verbraucher ist der eigentliche Investor, der das Risiko trägt. Es stellt sich die Frage, ob ein solches Verhältnis im Lichte der Richtlinie 2002/83 die Erwartung rechtfertigt, dass der Verbraucher Zugang zu allen Informationen über die ausgegebenen Anleihen hat, zu denen der Versicherer Zugang hatte.
- 33 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist das Element des Anlagerisikos im vorliegenden Fall ein so wichtiger Bestandteil der Merkmale von Vermögenswerten in Form von derivativen Instrumenten, dass im Hinblick auf den Mindestinformationsstandard, der durch die Bestimmungen der Richtlinie 2002/83 festgelegt (und in der nachfolgenden Versicherungsrichtlinie 2009/138/EG weiterentwickelt) wurde, der versicherte Verbraucher umfassend und verständlich darüber informiert werden muss.
- 34 Drittens ist es nach Ansicht des vorliegenden Gerichts wünschenswert, die Formulierung „vor Abschluss des Versicherungsvertrags“ zu erläutern und anzugeben, ob auf dieser Grundlage nicht verlangt werden sollte, dass die Phase der Unterrichtung des Versicherten so weit wie möglich deutlich von der Phase des Vertragsschlusses (Beitritts zum Versicherungsvertrag) abgesondert und getrennt wird.
- 35 Dabei kann der Ausdruck „vor Abschluss des Vertrags“ selbst unterschiedlich verstanden werden, insbesondere auch der Standpunkt vertreten werden, dass damit eine beliebige kurze Zeitspanne zwischen der Mitteilung der erforderlichen Informationen an die beitretende Partei und der Abgabe der Beitrittserklärung gemeint ist, solange die Mitteilung der Informationen der Abgabe der Erklärung vorausgeht.
- 36 Die Vorschriften des nationalen Rechts zur Umsetzung von Art. 36 Abs. 1 und Anhang III Teil A der Richtlinie 2002/83 verstärken die diesbezüglich bestehenden Zweifel nur noch, da sich aus ihnen (Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Versicherungstätigkeit vom 22. Mai 2003) nur ergibt, dass bestimmte ein Rechtsverhältnis betreffende Angaben – einschließlich der Merkmale der

Vermögenswerte eines Versicherungskapitalfonds – in den Inhalt der Fondsbestimmungen aufgenommen werden müssen. Diese Bestimmungen sind eine Variante eines Standardvertrags, deren Wortlaut den Inhalt des Rechtsverhältnisses mitbestimmt. Aber auch die Aufnahme bestimmter Bestimmungen mit informativem Charakter in den Vertrag (Standardvertrag) kann noch nicht als eine vor dem Abschluss des Vertrags selbst (Beitritt zum Vertrag) erfolgende Erfüllung der Informationspflicht angesehen werden.

- 37 In einer Situation, in der es nicht möglich ist, zwischen den beiden oben genannten Zeitpunkten zu unterscheiden, auch in zeitlicher Hinsicht, kommen generelle Zweifel an der praktischen Bedeutung der Erfüllung der Informationspflicht auf. Denn das Fehlen eines angemessenen zeitlichen Abstands zwischen der Informations- und der Vertragsphase kann die Chancen, die bereitgestellten Informationen zu verstehen, zunichtemachen oder erheblich verringern.
- 38 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts sollte der angemessene zeitliche Abstand in diesem Fall objektiv und unter Berücksichtigung der Merkmale des Rechtsverhältnisses, der Qualifikationen des Verbrauchers sowie des Umfangs und der Komplexität der erforderlichen Informationen bestimmt werden.
- 39 Viertens schließlich wirft nach Ansicht des vorliegenden Gerichts auch die Frage, welche Rechtsfolge sich aus der Feststellung ergibt, dass der Versicherer den entsprechend festgelegten Informationsstandard möglicherweise nicht eingehalten hat, Auslegungsfragen auf.
- 40 Zur Lösung dieses Problems ist Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2002/83 auszulegen, um festzustellen, ob er angesichts der Bedeutung der in ihm vorgesehenen Informationspflicht als wesentlicher Bestandteil des Vertrags (Inhalts des Rechtsverhältnisses, dem der Verbraucher beigetreten ist) angesehen werden kann. Im klassischen Sinne des Inhalts des Rechtsverhältnisses werden seine Informationselemente nicht als solche mit materiell wesentlichem Charakter (*essentialia negotii*) angesehen. Derartige Bestimmungen legen nämlich weder unmittelbar die Rechte und Pflichten der Parteien fest noch typisieren sie einen bestimmten Vertrag (Rechtsverhältnis). Auf der Grundlage des polnischen Zivilrechts scheint die obige These keine Zweifel aufzuwerfen. Wenn es jedoch um die Auslegung von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts geht, erscheint die Frage angesichts des Wortlauts des 52. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2002/83 und des Umfangs und der Bedeutung der in Anhang III Teil A der Richtlinie genannten Informationen problematisch.
- 41 Das vorliegende Gericht hat in der Rechtsprechung des Gerichtshofs noch keine Antwort auf die oben aufgeworfenen Fragen nach der korrekten Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 2002/83 gefunden. In den einzigen Urteilen des Gerichtshofs, die das vorliegende Gericht zu einer ähnlichen Frage, nämlich zu Lebensversicherungsverträgen, gefunden hat, werden die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen nicht beantwortet (Urteile vom 1. März 2012 in der

Rechtssache C-166/11, González Alonso, ECLI:EU:C:2012:119, und vom 29. April 2015 in der Rechtssache C-51/13, Nationale-Niederlanden Levensverzekering Mij, ECLI:EU:C:2015:286). Das Urteil des Gerichtshofs vom 5. März 2002 in der Rechtssache C-386/00, Axa Royale Belge, EU:C:2002:136, betraf die Auslegung der entsprechenden Bestimmung der früheren Versicherungsrichtlinie, nämlich von Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 92/96/EWG vom 10. November 1992, jedoch bezogen auf eine andere Materie und auf Grund einer anderen Art von Versicherungsvertrag.

ARBEITSDOKUMENT